

PROFESSIO UND TESTATIO NACH DER LEX AELIA
SENTIA UND DER LEX PAPIA POPPAEA *

VON EGON WEISS

In der Zeitschrift der Savigny-Stiftung XLIX 1929, 260 ff. hat der Verfasser die an der Hand einer Urkunde aus Karanis, einer Holz-u. Wachstafel, die inzwischen mit einigen aber nicht wesentlichen Verbesserungen als P. Mich. 169 herausgegeben worden ist¹, gezeigt, dass schon das römische Recht der ersten Kaiserzeit unter Berufung auf Rechtsquellen aus der Zeit des Augustus in der Matrikenführung zwischen ehelichen u. unehelichen Kindern unterschieden hat. Die Unterscheidung besteht darin, dass die Geburt eines ehelichen Kindes eines römischen Bürgers auf den Album kundgemacht (*in albo profiteri*) wird; uneheliche Kinder dürfen in dieser Weise nicht als geboren kundgemacht werden. Inzwischen hat Guéraud in den Études de Papyrologie IV (1938), 18 ff, 25 eine verbesserte Ausgabe einer Holztafel veröffentlicht, die von Sanders in den P. Mich. S. 154 als Anhang zu P. Mich 167 abgedruckt worden war. Es handelt sich um ein Stück aus der Sammlung des Museums in Kairo Inv. Nr. 29812 (Guéraud 25). Dort heisst es:

L. Iulius Vestinus, praefectus Aeg[-ypti?] nomina eorum qui e lege Pap(ia) Popp(aca) et Aelia Sentia liberos apud [] natos sibi professi sunt, proposu(it).

Wie sich aus den weiteren ergibt, betraf die *professio in albo* ein Kind namens L. Valerius Crispus; die Mutter hiess Domitia Paula. Die Geburt erfolgte am 29. VII. 62 und wurde am 18. VIII. 62 angemeldet³, also innerhalb

* Η πραγματεία αὕτη ἀνεκοινώθη ὑπὸ τοῦ κ. Κ. Τριανταφυλλοπούλου κατὰ τὴν συνεδρίαν τῆς 30 Ἀπριλίου 1942 καὶ με εἰσήγησιν τοῦ ἀνακοινώσαντος. Ἰδ. Πρακτ. Ἀκ. Ἀθ. 17 (1942), σ. 92-95.

¹ Zuerst veröffentlicht von SANDERS, *American Journal of Archaeology*. Sec. Series XXXI 1928, Nr. 3; CUQ, Mel. Fournier 1929, 119 ff; vergl. WILCKEN IX 242; X 276.

² Insofern also nicht ganz zutreffend SCHUBART, *Gnomon* XV (1939), 391.

³ SCHUBART a.aO gibt den 23. VII. 62 an; dies ist das Datum, unter dem das Geburtszeugnis ausgestellt wurde.

der auch sonst eingehaltenen dreissigtägigen Frist. Die Ausfertigung des Auszuges, also des Geburtszeugnisses erfolgte am 23. VIII. 62. Nun wussten wir schon aus der bis dahin bekannt gewordenen Überlieferung, dass die beiden Gesetze, von denen der Präfekt spricht, auch mit der Art u. Weise befasst waren, wie Geburtsurkunden ausgestellt werden sollten. Es handelt sich zunächst um die eingangs dieser Ausführungen erwähnte Urkunde über die Geburt eines unehelichen Kindes P. Mich. 169, wo es im Holztext heisst: Col. II Z 1 bis 5:

Ideoq[ue] [s]e has testationes interposuisse dixit quia lex [Ae]lia Sentia et Papia Poppaea [spu]rio[s] spuriasve in albo pr[ofiteri ve]tat. In Wortlaut identisch der Wachstext Col. II Z. 8, 9; III Z. 1 bis 3.

Hier hören wir nur, dass das Gesetz die *professio in albo* der *spurii* verbot. Es wäre an u. für sich denkbar, dass sich der direkte Inhalt der erwähnten beiden Gesetze auf dieses Verbot beschränkt hätte. Wir wissen aber aus den Worten des Präfekten Vestinus, dass der Inhalt des Gesetzes weiterging. Die Gesetzgebung schrieb auch positiv vor, dass eheliche Kinder durch den Vater *in albo* anzumelden seien; wäre die Äusserung der Sempronia Gemella in P. Mich. 169 nicht so bestimmt, so wäre es selbst denkbar, dass sich der Ausschluss der *Spurii* vom *album* daraus ergab, dass dieses nur den ehelichen Kindern offen stand. Wir müssen indes auch ihrer ausdrücklichen Äusserung annehmen, dass in der Gesetzgebung ein direktes Verbot der Anmeldung *in albo* für die *spurii* enthalten war. Bleibt man im Rahmen einer sich an den Wortlaut der Erklärung der Sempronia Gemella haltenden Auslegung, so dürfen wir vielleicht in der Ermittlung der gesetzlichen Bestimmung noch einen Schritt weiter gehen. Es handelt sich um zwei Fragen.

Die Sempronia Gemella nimmt, wie man sich zu vergegenwärtigen hat, an Stelle der ihr verschlossenen *professio in albo* eine *testatio*, eine Erklärung vor sieben Zeugen (*cives Romani*) vor, dass sie Zwillinge zur Welt gebracht habe. Sie ersetzt also die *professio* durch die *testatio*; an die Stelle der Erklärung vor der Behörde setzt sie die Erklärung vor der Zeugen. Es erhebt sich nun zwar angesichts des Wortlautes nicht die Frage, ob das Gesetz die *professio* der *spurii* verboten habe, wohl aber, ob es nichts darüber angeordnet hat, in welcher Weise die Geburt des unehelichen Kindes einer Römerin, dem demnach das Bürgerrecht zukam, zu beurkunden sei, um letzteren Umstand ausser Zweifel zu setzen, mit anderen Worten, ob die von der Sempronia Gemella gewählte Form schon im Gesetz angeordnet war.

Sempronia Gemella kannte, wie sie selbst mehrmals sagt, den Vater ihrer Kinder nicht. (Holztext Z. 5 *inc[ert]o patre*; ebenso der Wachstext Z. 3, 4; die griechische Wiedergabe Z. 4 sagt; ἐξ ἀδήλου πατρός...). Man könnte nun meinen, es

sei zu der uns in P. Mich. erhaltenen *testatio* aus diesem Grunde gekommen, d. h. die Mutter habe die *testatio* vorgenommen, weil das Kind als *spurius*, mithin im Rechtssinn ohne Vater war (Just. Instit. I 10, 12). Aber diese Annahme, die mit den Vorstellungen unserer Lehr- u. Handbücher über die Rechtsstellung des unehelichen Kindes so gut übereinstimmt, ist in diesem Zusammenhange nicht die volle Wahrheit, u. zwar deswegen nicht, weil die Sempronia Gemella eben deswegen die *stetatio* vornimmt, weil sie den Vater ihrer Kinder nicht gekannt hat. Dass sie diesen Umstand erwähnt, ist weder zufällig noch überflüssig.

Beide hier aufgeworfenen Fragen finden nämlich ihre Beantwortung in drei *testationes* römischer Soldaten. Die eine stammt aus dem Jahre 138 n. Chr. (P. Mich. Inv. 3994): sie wurde von Sanders im Aegyptus XVII 1937, 234 ff. veröffentlicht. Weniger ausführlich als sie ist die andre Urkunde, BGU VII 1690. Die dritte Urkunde ist von Bell in Journal of Roman Studies XXVII (1937), 30 ff. veröffentlicht. Sie stammt von 25. April. 127.

In der ersterwähnten Urkunde heisst es nun auf der Holztafel: Z. 4... *et vocari eum Nunis[sium at]que se testari ex lege [Ael...]. S.. [et Pappiae] Poppaeae, quae de filis [procreandi]s latae sunt nec potuisse se [profiteri prop]ter distrinctionem militiae et cet.*

Auf der Wachtafel: *et vocari eum Nunnisium atque se testari ex lege Ael. S. et Pappiae Poppaeae quae de filis procreandis latae sunt, nec potuisse se profiteri [pro]p[t]er.* Wie schon bemerkt, ist die an zweiter Stelle genannte Urkunde BGU VII 1690 wesentlich kürzer gefasst. Auch hier spricht ein Soldat, er sagt aber nun: ... *[fi]l[i]am sibi natam esse Longinam VII [K]al(endas) Ianuar(ias), quae proxumae fuerunt, ex Arsute Luci fil(ia) hospitae suae. Idcirco hanc testationem interposuisse se dixit propter distrinctionem mil(itum).*

Viel ausführlicher, aber in einer ganz andren Richtung äussert sich die an dritter Stelle genannte Urkunde. Hier sagt der Soldat nach der Lesung von Bell: ... *testatus est eos qui signaturi erant iuravitque per I(ovem) O(ptimum) M(aximum) et numina diuorum Augustorum geniumque Imp(eratoris) Caesaris Traiani Hadriani Augusti, naturalem sibi filium in militia natum esse, Serenum, ex Octavia Tamusta VII kalendas Maias anno Imperatoris Caesaris Traiani Hadriani Augusti. (Idcirco (oder ideoque) se hanc testationem (oder has testationes) interposuisse dixit propter distrinctionem militarem (vielleicht fehlten diese drei Worte), ut possit post honestam missionem suam ad epicrisin suam adprobare filium suum naturalem esse.* Datum und Ortsangabe, Zeugenunterfertigungen. Alle drei Urkunden stimmen darin überein, dass es sich um die Bezeugung (*testatio*) der Geburt eines Kindes handelt, die ein Soldat durch eine Privaturkunde vornimmt, u. dass dieser die gewählte Form ausdrücklich begrün-

det, mithin sagt, warum er nicht die wesentlich zuverlässigere Form der öffentlichen Urkunde gewählt hat. Als Grund wird genannt: *propter distractionem Militiae (militarem)*. Dies ist nach dem Zusammenhang als dauernder Hinderungsgrund gemeint und mit Recht hat man darin einen Hinweis auf das den Soldaten auferlegte Eheverbot erblickt; eine Berufung auf eine vorübergehende Inanspruchnahme durch die militärische Dienstpflicht wäre besonders mit dem Sachverhalt in der an dritter Stelle genannten Urkunde unverträglich¹. Die letzterwähnte Urkunde enthält auch die Unterfertigung der Zeugen, die in den beiden andren fehlt. Vermutlich ist sie nur eine Urschrift. Hingegen enthält nur die an erster Stelle genannte Urkunde einen Hinweis auf die in Betracht kommende Rechtsnorm, die zur Wahl der Form der *testatio* Anlass gegeben hat.

Die drei Urkunden ergeben in Zusammenhalt eine Beantwortung der oben gestellten Fragen. Sie ergeben zunächst, dass die *testatio*, nicht anders als der des *profiteri in albo* auf gesetzlicher Grundlage beruht. Dies liegt in der Erklärung des *testari ex lege Aelia Sentia et Papiae² Poppaeae, quae de filiis procreandis latae sunt*. Der Wortlaut lässt es nicht zu, dies mit der von der neueren Forschung beobachteten Vorliebe des nachklassischen Rechtes für die Form der *tesatio*³ in Zusammenhang zu bringen. Ferner stellt sich aus den Urkunden ganz deutlich heraus, dass es Rechtslagen gibt, wo auch der uneheliche Vater die *testatio* vornehmen kann, so dass diese also nicht unbedingt von der Mutter ausgehen muss. Doch ist es nach dieser Richtung merkwürdig, dass es in allen drei Urkunden ein Soldat ist, von dem die *testatio* ausgeht. In den zwei letztgenannten Urkunden nennt er sogar die Kindesmutter.

Welchen Zweck das Gesetz oder genauer die Gesetzgebung verfolgt hat, als sie für uneheliche Kinder die *testatio* zur Feststellung ihrer Eigenschaft als römische Bürger verlangt hat, ist nicht ganz leicht abzusehen. Die an dritter Stelle genannte Urkunde verweist auf die Epikrisis. Aus einer andren Urkunde (P. Catt. Col. III Z. 11 ff; *Mitteis*, Chrestom., 372) wissen wir aber, dass die Kinder einer Römerin schon an u. für sich der Epikrisis der Römer und Alexandriner⁴ unter-

¹ So schon Sanders a. a. O. 227 unter Hinweis auf *American Journal of Arch.* 1929, 129. Betrifft nur die beiden ersternannten Urkunden.

² FR. SCHULZ, *Ztschr. der Savigny Stiftung* L (1930), 246 mit Angaben aus Schriftum.

³ FR. SCHULZ, *Ztschr. der Savigny - Stiftung* L (1930), 246.

⁴ WILCKEN, Grundzüge 402: GUÉRAUD, *Études de Papyrologie* IV 1938, 28 ff. Darnach kommen aus den Urkunden BGU VI 1032; LEFÈVRE u. JOUGUET, *Bull. Soc. Arch. de Alex.* N. S. III 196 f; Oxyr. XII 1451 in Betracht. Es ist wohl nur ein Zufall, dass es sich in beiden erstgenannten Urkunden nicht um uneheliche Kinder sondern um solche aus ungiltigen Ehen (ἐκ μὴ νομίμων γάμων) handelt.

lagen u. dass ein besonders Einschreiten des unehelichen Vaters, selbst wenn er bereits Veteran war, die Rechtsstellung der Kinder nicht zu verbessern vermochte. Aber gerade diese Urkunde zeigt uns, dass der uneheliche Vater bestrebt war, durch die Stellung der Kinder zur Epikrisis ihnen die Rechte eines ehelichen Kindes zu verschaffen; dies muss der Richter nach Beratung mit seinem Konsilium ausdrücklich ablehnen. Wir müssen wohl annehmen, dass auch die Befreiung von der durch die sogenannte bürgerliche Epikrisis festzustellenden Kopfsteuerpflicht nicht an die *testatio* durch den unehelichen Vater gebunden war¹. Es gibt aber einen andren Grund, aus dem es bei Soldaten als besonders wichtig erscheinen konnte, dass ihre uneheliche Vaterschaft festgestellt wurde. Nach der epistula Hadriani (*Mitteis*, Chrestomathie 373) von 119 n. Chr.² haben Soldatenkinder, obwohl unehelich, nach ihrem Vater das Intestaterbrecht in der prätorischen Erbklasse *unde liberi*. Damit stimmt vielleicht der Gnomon § 35 überein³. Hingegen ist dieser Rechtszustand dem. P. Gatt. Col. III Z. 11 folgende noch unbekannt; dieses Prozessprotokoll stammt aus der Zeit Trajan u. deswegen sagt der Richter, das Soldatenkind müsse ausdrücklich eingesetzt werden, um den Vater beerben zu können.

Sempronia Gemella hat die *testatio* demnach möglicherweise nur deswegen verfasst, weil sie den Namen des Vaters ihres unehelichen Kindes nicht

¹ Das römische Bürgerrecht kommt dem unehelichen Kind einer Römerin von selbst zu. P. Catt. Col. III (MITTEIS, Chrestom 372 mit den Verbesserung WILCKENS, Grundzüge (402): Ἐπικριθήσονται οἱ παῖδες ὡς ἐκ Ρωμαίας [γεγενημέ]νοι. Σὺ αὐτοὺς καὶ θ[έ]λει[ς] ἐφ' ἐπι[κ]ληρονόμους καταλείπειν, νόμιμον δὲ πατέρα αὐτῶν ποιεῖν οὐ δύνομα[ι].

² Zur Datierung A. STEIN bei BUCKLER, *Revue de philol.* 1937, 404.

³ So die herrschende Lehre, z. B. SECKEL - P. M. MEYER, *Berliner Sitzungsberichte*, phil. hist. Klasse 1928, 24, GRAF UXKULL-GYLLENBAND, *Der Gnomon des Idiös Logos* 1934, 45 u. s. Doch sollte nicht übersehen werden, dass die epistula die Erbfolge unter Römern im Auge hat; dies geht nicht bloss aus der gewählten romanistischen Terminologie, sondern auch daraus hervor, dass sie sich auf die Bestimmungen des prätorischen Ediktes beruht, das nur für Römer galt. Römer können aber von Peregrinen nicht beerbt werden (MITTEIS, *Reichsrecht* 1891; 153, E. WEISS, *Zeitschr. der Savigny - Stiftung* XLII (1921), 460). Hingegen verlangt der Gnomon, der nicht bloss vom Kinder, sondern auch vom Verwandten-erbrecht nach einem Soldaten spricht, dass die Beanspruchenden des gleichen Stammes sind, wie der Erblasser, mit andren Worten, er gilt nicht bloss für die Beerbung von Soldaten römischer Volkszugehörigkeit, sondern für Soldaten jeder Nationalität. Es wäre freilich denkbar dass das Provinzialedikt von dem Erfordernis der gleichen Volkszugehörigkeit zwischen Erblasser u. Erbanwärter Abstand genommen hat (E. WEISS a. a. O.). Hält man diese Erweiterung im Auge, so gewinnt die Annahme SECKELS a. a. O. von einem späteren Kaisererlass oder einer späteren Ausführungsbestimmung als Grundlage für die viel weiter gehende Anordnung des Gnomon an Wahrscheinlichkeit.

kannte. Ganz sicher ist dies deswegen nicht, weil wir nicht wissen, von wem die *testatio* dann auszugehen hätte, wenn der uneheliche Vater zwar der Mutter bekannt war, aber die *testatio* nicht ausgeben wollte. Schwierigkeiten bereitet uns ferner jene Lage der Umstände, wo der uneheliche Vater nicht Soldat war; hiebei wird immer vorausgesetzt, dass es sich um einen Römer handelte. Bei dem gegenwärtigen Stande der Ueberlieferung müssen wir uns damit zufrieden geben, dass sie uns vier neue Bestimmungen der erwähnten Gesetze, von denen der Holztext der *testatio* Aegyptus XVII (1937), 234 sagt, dass sie *de filis procreandis latae sunt*, kennen lehrt. Diese Bestimmungen sind:

- 1) Eheliche Kinder eines Römers sind *in albo* des Provinzialstatthalters anzumelden, wenn die Geburt in der Provinz erfolgt ist (*in albo profiteri*).
- 2) Bei unehelichen Kindern ist das *profiteri* verboten; hier hat eine *testatio* stattzufinden.
- 3) Letztere erfolgt bei einem Soldatenkind durch den unehelichen Vater.
- 4) Ist der Vater unbekannt so erfolgt die *testatio* durch die Mutter.

Vielleicht können wir aber in unserer Erkenntnis von der Art, wie der Beweis römischer Abkunft gesichert wurde, doch noch weiter kommen. Alle Urkunden, die wir oben betrachtet haben, verweisen auf zwei Gesetze als die für den jeweils gewählten Hergang massgebende Rechtsnorm. Es ist dies die *lex Aelia Sentia* von 4 n. Chr. und die *lex Papia Poppaea* von 9 n. Chr. Nicht immer erfolgt die Anführung der Gesetze derart, wie es ihrer zeitlichen Aufeinanderfolge entspricht. Der P. Mich 169 und die *testatio* von 138 (Aegyptus XV (1937), 234) nennen korrekt die *lex Aelia Sentia* an erster Stelle. Hingegen wird die zeitliche Reihenfolge in der *testatio* auf der Tafel Michigan 29, 812 (Guéraud, *Études de Papyrologie* IV (1938), 25) umgekehrt. Daraus ergibt sich, dass die beiden zeitlich, so nahe zusammenliegenden Gesetze von den Urkundenverfassern, die durch mehrere Generationen von deren Ergehen getrennt waren, nicht mehr unterschieden wurden. Der Verfasser der *testatio* von 138 nimmt sogar Gemeinsamkeit des Inhaltes an, wenn er von ihnen sagt, dass sie *de filis procreandis latae sunt*.

Aber wir sind nicht genötigt, diese Annahme eines wesensgleichen Inhaltes der beiden Gesetze ohne Überprüfung hinzunehmen. Es hat von vornherein dafür, dass hier eine Verschleifung der Ueberlieferung vorliegt. Gerade weil die *lex Papia Poppaea* so rasch auf die *lex Sentia* folgte, ist es unwahrscheinlich, dass sich die Bestimmungen der beiden Gesetze vollkommen deckten. Bei dem trümmerhaften Zustande unserer Ueberlieferung ist nur das fraglich, ob es möglich sein wird, die oben angeführten Bestimmungen mit einiger Wahrscheinlichkeit dem einen oder dem anderen Gesetz zuzuweisen. Natürlich kann nicht in Anrede

gestellt werden, dass sich die Bestimmungen der beiden Gesetze so nahe berührten, dass sie den von dem Zeitpunkte des Ergehens dieser Gesetze entfernten Urkundenverfassern als eine Einheit erscheinen konnten. Die älteste hier einschlägige Urkunde, die Tafel Cairo 29812 stammt aus der Zeit Nero (62 n. Chr.). Sie liegt also zwei Generationen nach dem Ergehen der beiden Gesetze. Es muss auch darauf hingewiesen werden, dass für die ausserägyptische Überlieferung ohne Beispiel dasteht, dass die *lex Aelia Sentia* und die *lex Papia Poppaea* nebeneinander genannt werden. Es darf daran erinnert werden, dass letztere vielmehr eine andre Zusammenfassung des letztgenannten Gesetzes kennt. Gewöhnlich wird es zugleich mit der *lex Iulia de maritandis ordinibus* unter der Bezeichnung *leges* oder *lex Iulia et Papia* zusammengefasst¹.

Macht man den Versuch, sich darüber klar zu werden, warum in den ägyptischen Geburtsanzeigen römischer Kinder die *lex Aelia Sentia* und die *lex Papia Poppaea* angerufen werden, so empfiehlt es sich, von der Überlieferung ihres Inhaltes in den römischen Rechts- und Gesetzbüchern auszugehen. Dann ergibt sich zunächst betreffs des jüngeren Gesetzes, der *lex Papia Poppaea* vom Jahre 9 n. Chr., verhältnismässig leicht eine Anknüpfung. Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, dass dieses Gesetz Personen mit ehelichen Kindern bevorzugte². Hierbei handelt es sich um die als *incapacitas* bekannte Erscheinung des römischen Erbrechtes (heilbare Erbunfähigkeit). Die einschlägigen Vorschriften beziehen sich auf Männer im Alter von 25 bis 60, und auf Frauen im Alter von 20 bis 50 Jahren. Bei diesen Altersklassen setzt die volle *capacitas* voraus, dass der Erbanwärter verheiratet ist und wenigstens ein Kind hat³. Erwägt man, dass seit der Kaiserzeit das durchschnittliche Lebensalter beträchtlich gestiegen ist, das heisst, dass der Gesetzgeber nur bei einem verhältnismässig sehr kleinen Teil der Bevölkerung damit zu rechnen hatte, dass er jenseits dieser Altersgrenze steht so ergibt sich, dass das Gesetz tatsächlich die ganze erwachsene römische Bevölkerung traf. Wenn das Gesetz weiter die *capacitas* den verheirateten Personen mit Kindern vorbehält, so hatte es einen guten Sinn, wenn es in den Provinzen als die regelmässige Form der Beweisführung den Auszug aus den *tabulae professionum, quibus liberi nati sunt quae tabula proposita erat in Atrio Magno* (Tafel von Michigan 29, 812) ansah und die unehelichen Kinder von dieser *professio* ausschloss. Die uns beschäftigenden *professiones* sind also

¹ KÜBLER, Römische Rechtsgeschichte 1925, 239.

² Vollständige Aufzählung bei ROTONDI, *Leges publicae* 1912, 430 f. unter.

³ E. WEISS, *Institutionen* 1938, 488. Es ist vielleicht eine spätere Milderung, die wir allerdings nicht weiter einzuordnen vermögen, wenn der *Gnomon* § 30 (§ 27) das Gesetz nur auf Personen Anwendung lässt die wenigstens 100.000 Sesterzen besitzen.

im Hinblick auf die lex Papia Poppaea erfolgt. Dies will auch die Wendung in dieser Urkunde basagen: *nomina eorum, qui e lege Pap(ia) Popp(aea) et Aelia Sentia liberos apud [] natos sibi professi sunt*. Es steht nicht in Wege, dass sich die Ehelichkeit eines Kindes auch nach andren Richtungen, z. B. in Erbrecht (prätorische Erbklasse unde liberi) auswirkt, als dass es seinen Eltern die *capacitas* beschafft. Kein unbefangener Ausleger der erwähnten Urkunden kann sich dem Eindruck entziehen, dass ihr Wortlaut die *professio* nur mit der lex Papia Poppaea u. der lex Aelia sentia in Verbindung bringt.

Doch bestehen auch Beziehungen zwischen unseren Urkunden u. dem älteren Gesetz, der lex Aelia Sentia, genauer, zwischen diesen Urkunden und dem, was wir aus unserer Überlieferung als Inhalt der lex Aelia Sentia nachzuweisen vermögen. Die Überlieferung der lex Aelia Sentia findet ihren Niederschlag vor allen bei Gaius¹ in der Darstellung des Rechtes der Freilassung (I 12 ff), ferner in dem Kommentarwerke des Paulus *ad legem Aeliam Sentiam*². Gaius hat ebenso wie Paulus den Wortlaut des Gesetzes gekannt, denn er kritisiert dessen Fassung (III 70; 76)³; Paulus führt daraus einzelne Worte (D XLVII 1, 66) und Bestimmungen (D. XL 9, 16, 2) an. Trotzdem ist in unsrem Zusammenhange nur die Darstellung des Gaius von Bedeutung, und zwar mit jenen Ausführungen, wo er von dem Erwerb des Bürgerrechtes durch den Latinus und ferner, wo er von dem späteren Erwerb der patria potestas, das heisst nicht durch die Geburt in rechter Ehe spricht. Die erwähnte Darstellung des Gaius enthält für eine gleichartige rechtliche situation einen mit unsren Urkunden gleichartigen Bericht über die Vornahme der *testatio*. Dort heisst es:

I 29. Statum enim [ex]⁴ lege Aelia Sentia minores triginta annorum manumissi et Latini facti si uxores duxerint vel cives Romanas vel Latinas coloniarias vel eiusdem conditionis, cuius et ipsi essent, idque testari fuerint adhibitibus non minus quam septem testibus civibus Romanis puberibus et filium procreaverint, cum is filius anniculus esse coeperit, [datur eis potestas per eam legem adire praetorem vel in provinciis praesidem provinciae et adprobare se ex lege Aelia Sentia

¹ Caius I 13—15; 27; 68 (dediticii); 18—21 (causae probatio; Erelassungsbeschränkungen; 28—41; 68 (Erwerb des römischen Bürgerrechtes durch die Latini Iuniani); 65 ff (späterer Erwerb der patria potestas). III 13 ff (Erbrecht).

² LENEL, Palingenesia I S. 1120, 910-919.

³ v. BESELER, *Zeitschr. der Savigny-Stiftung* XLVII (1927), 356 erklärt den Abschnitt für unecht; doch verweist KÜBLER in seiner Graiusausgabe auf den Gnomon § 20.

⁴ *Ex* ist Glossem, so SOLAZZI, *Studi Riccobono* I (1931), 110. Die Handschrift von Verona enthält hinter *Sentia*, auch nicht die Worte *cautum est, ut*, die von den Herausgebern allgemein getilgt werden.

*uxorem duxisse et ex ea filium anniculum habere]¹. *Et si is, apud quem causae probatio est, id ita esse pronuntiaverit, tunc et ipse Latinus et uxor eius, si et ipsa eiusdem [condicionis sit, et filius eius, si et ipse eiusdem] condidionis sit, cives Romani esse iubentur.**

Gaius hat dann die hier geschilderte Sachlage I 66 nochmals, hier unter dem Gesichtspunkte des späteren Erwerbes der patria potestas erörtert. Auch Ulpian. Reg. III 3 enthält eine ähnliche Auseinandersetzung, doch beruft sie sich nicht auf die lex Aelia Sentia, sondern auf die lex Iunia von 19 n. Chr. Aber dieser Hinweis ist sicher falsch; erstenfalls wird angenommen dass die Bestimmung aus der lex Aelia Sentia in die lex Iunia aufgenommen und dort wiederholt worden sei². Das in unsrem Zusammenhange Wesentliche ist, dass die lex Aelia Sentia eine *testatio* vor sieben Zeugen gekannt hat. Allerdings setzt die Bestimmung voraus, dass es sich um jemanden handelt, der durch die Freilassung nicht sofort zum römischen Bürgerrecht gelangen konnte, weil er noch nicht das dreissigste Lebensjahr erreicht hat. Ferner setzt sie das Vorhandensein eines *anniculus* voraus; Aber auf die beiden erwähnten Umstände bezieht sich die *testatio* nicht, sie haben nur Bedeutung für die *causae probatio* vor dem Gerichtsmagistrat. Immerhin behält die Stelle für uns ihre Bedeutung, weil wir hier der *testatio* vor sieben Zeugen im Rechte des Personenstandes begegnen ebenso wie in unsren Urkunden. Man konnte es also verstehen, wenn dem ägyptischen Urkundenschreiber eine Bestimmung dieser Art neben der lex Papia Poppaea vorschwebte. Sicher ist, dass das Gesetz von einer *testatio* sprach.

¹ Glosse nach SOLAZZI a. a. O.

² Fritz SCHULZ, Die epitome Ulpiani 1926, 28 zur Stelle mit weiteren Literaturhinweisen. SOLAZZI a. a. O. 110.